

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH.
2. Der Sitz des Verbandes ist Bonn.
3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist zeitlich nicht begrenzt und wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

Der Bundesverband vertritt die Interessen der angeschlossenen Verbände sowie der Einzelmitglieder auf Bundesebene besonders durch

- a) Darstellung der Berufsbilder hauswirtschaftlicher Fach- und Führungskräfte in der Öffentlichkeit,
- b) Verbreitung der beruflich betriebenen Hauswirtschaft in der Aus- und Fortbildung,
- c) Mitwirkung in den auf Bundesebene arbeitenden Ausschüssen für Berufsbildung,
- d) Befassung mit Verbraucherfragen,
- e) Stellungnahmen und Gutachten für Bundesministerien und andere Institutionen auf Bundesebene,
- f) gemeinsame bundesweite Aktionen.

## **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) hauswirtschaftliche Verbände
  - b) Einzelmitglieder  
Der Antrag zur Aufnahme in den Bundesverband erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme von Verbänden entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) wenn die Voraussetzungen über den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
  - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist. Sie ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verband, insbesondere wenn nach mehrmaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt werden oder den gemeinsamen Interessen des Berufsstandes in gröblicher Weise zuwidergehandelt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung.
  - d) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes.

In allen Fällen ist mit Beendigung der Mitgliedschaft ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge ausgeschlossen, und ebenso erlöschen alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, in allen die Verbandszwecke berührenden Fragen die Auskunft und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen der diesem gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.  
Jedes Mitglied hat Sitz in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die zur Erfüllung der Verbandszwecke benötigten Mittel werden durch die Mitglieder aufgebracht. Die Festsetzung der Beiträge wird bestimmt durch die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind  
die Mitglieder-/Delegiertenversammlung  
der Vorstand

Über den Verlauf der Versammlung der Organe des Verbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der/dem 1. Vorsitzenden,
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in.Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreise der Mitglieder-/Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandswahl muss auf Antrag geheim durchgeführt werden; es entscheidet in jedem Fall einfache Stimmenmehrheit.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zwei weitere Personen mit voller Stimmberechtigung in den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Für die Kooptierung reicht die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung**

1. Die Mitgliedsverbände benennen die Delegierten für die Dauer von 3 Jahren. Nachbenennung ist möglich. Die Delegierten müssen Mitglieder des zu vertretenden Verbandes und von diesem bevollmächtigt sein.  
Verbandsvorsitzende, die nicht als Delegierte benannt sind, haben stets das

- Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Die  
Verbandsvorsitzenden erhalten stets alle Mitteilung des Bundesverbandes.
2. Die benannten Delegierten haben pro Verband eine Stimme. Die Einzelmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
  3. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zur Beratung zusammen. Die erste Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Anliegen, die auf Wunsch der Mitglieder behandelt werden sollen, müssen der ersten Vorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Auf Ersuchen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung kurzfristig einberufen werden. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
  4. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Bundesverbandes können nur von einer Mitglieder-/Delegiertenversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Für solche Beschlüsse ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen notwendig. Sind bei der ersten derartigen Mitglieder-/Delegiertenversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.
  5. Die ordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Wahl des Vorstandes (gemäß § 7, Ziffer 2)
    - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung für den Vorstand
    - c) Festlegung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
    - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - e) Beschlussfassung über zur Tagesordnung gestellte Anträge
    - f) Festlegung des Termins und nächsten Tagungsortes für die Mitglieder-/Delegiertenversammlung
    - g) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und deren Besetzung
    - h) Verfügung über das Vermögen des Verbandes nach Auflösung
    - i) Beschluss über Auflösung des Verbandes

Vorgelesen und genehmigt.  
Fulda, den 25. April 2004

Verändert und genehmigt  
Bonn, den 07.03. 2009